

Kurztitel

Passgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 839/1992

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Text**Reisepässe**

§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe nach dem Muster der Anlage 1 (Anm.: Anlage nicht darstellbar),
2. Dienstpässe nach dem Muster der Anlage 2 (Anm.: Anlage nicht darstellbar),
3. Diplomatenpässe nach dem Muster der Anlage 3 (Anm.: Anlage nicht darstellbar).

(2) Die Reisepässe umfassen 32 Seiten. Sie dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.